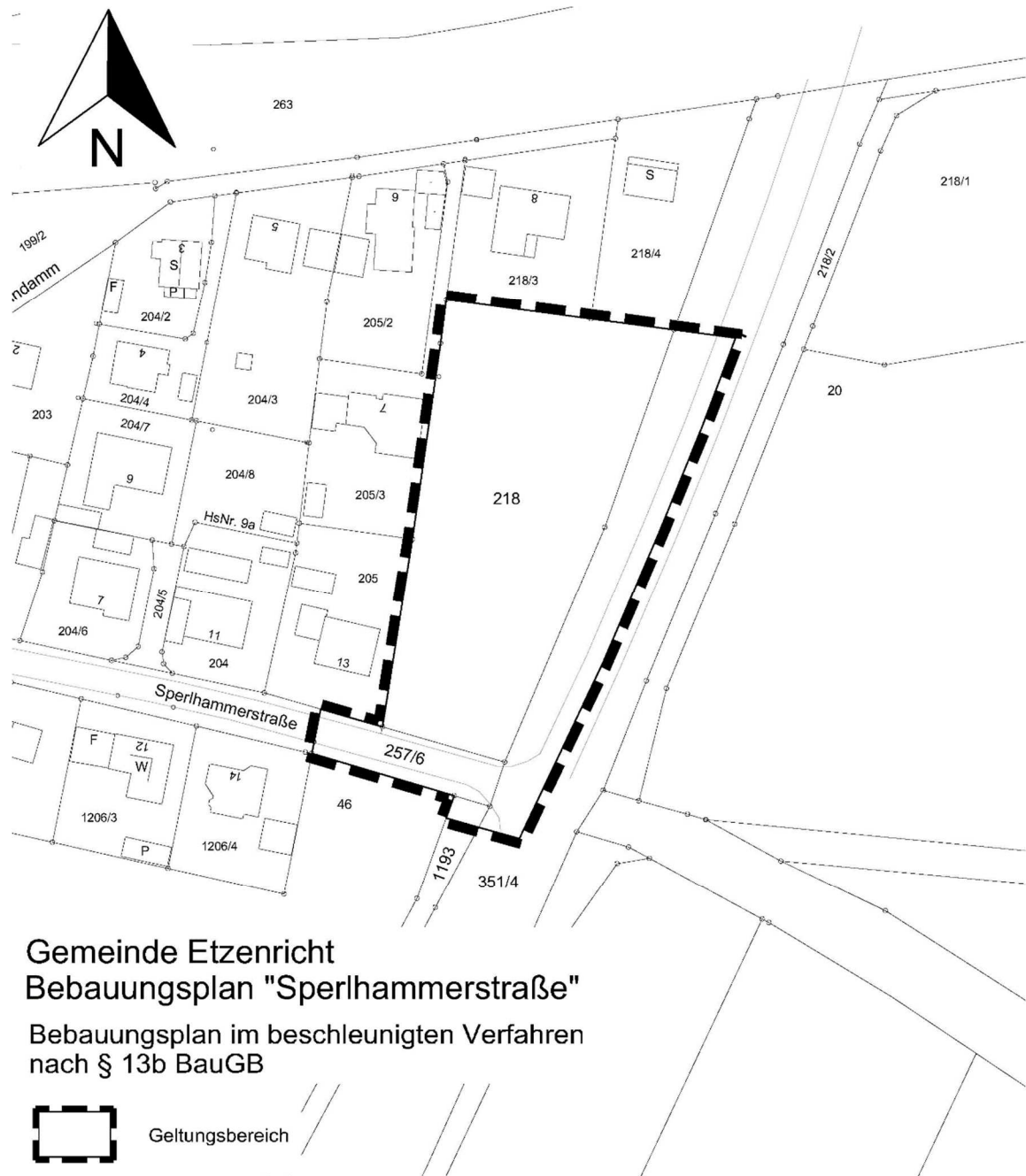


**BEKANNTMACHUNG****AUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN „SPERLHAMMERSTRASSE“****IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN NACH § 13b BAUGB****Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Der Gemeinderat Etzenricht hat in der öffentlichen Sitzung am 15.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sperlhammerstraße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 218, 257/6 (Teilfläche), 351/4 (Teilfläche) und 1193 (Teilfläche) der Gemarkung Etzenricht und ist in dem nachfolgenden Lageplan, welcher Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich:



Gemeinde Etzenricht
Bebauungsplan "Sperlhammerstraße"

Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren
nach § 13b BauGB



Geltungsbereich

Mit der Bauleitplanung soll eine Baulandausweisung zur Deckung des örtlichen Wohnbedarfs sowie die Herstellung eines orts- und landschaftsbildverträglichen Übergangs zwischen Bebauung und Außenbereich geschaffen werden.

Als Art der baulichen Nutzung ist ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO vorgesehen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Gemäß § 13b Satz 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nummer 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2a Nummer 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Bei der Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer, Zimmer Nr. 2.01, Hauptstraße 3, 92729 Weiherhammer und der Gemeinde Etzenricht, Raum „Kanzlei“, Weidener Straße 14, 92694 Etzenricht wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten

Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer

Montag – Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.15 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Gemeinde Etzenricht, Rathaus

Dienstag:	13.45 Uhr - 17.00 Uhr
Mittwoch:	10.30 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag:	17.00 Uhr - 19.00 Uhr

Gelegenheit gegeben, sich gemäß § 13a Abs. 3 Nummer 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Es besteht **bis einschließlich 27.01.2023** die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Die Äußerung ist schriftlich an die o.g. Adresse der Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer oder der Gemeinde Etzenricht oder per Mail an bauamt@weiherhammer.de zu senden.

Im Rahmen der später noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der dann vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Zudem ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Etzenricht unter www.etzenricht.de in der Rubrik Bauleitplanung sowie über das zentrale Internetportal des Landes (www.bauleitplanung.bayern.de) abrufbar.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Etzenricht, den 20.12.2022

Schregelmann
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 20.12.2022
abzunehmen am: 30.01.2023
abgenommen: